

Der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes hat am 26. April 2022 aufgrund der §§ 18 Abs. 4 und 31 Abs. 4, 5. Punkt des NÖ Fischereigesetzes 2001 verordnet:

### **NÖ Fischereiaufseherkursverordnung 2022**

#### Inhaltsverzeichnis

#### §§

- |    |   |
|----|---|
| 1  | Regelungsinhalt                               |
| 2  | Anmeldung zum Kurs                            |
| 3  | Kurseinladung, Kursunterlagen                 |
| 4  | Bestellung von Kurspersonal                   |
| 5  | Form und Dauer des Kurses                     |
| 6  | Inhalt des Fischereiaufseherkurses            |
| 7  | Abschluss des Fischereiaufseherkurses         |
| 8  | Ausstellung der Kursbescheinigung             |
| 9  | Höhe des Kursbeitrages                        |
| 10 | Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung |
| 11 | Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung      |
| 12 | Übergangsbestimmungen                         |
| 13 | Kundmachung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten  |

## § 1 Regelungsinhalt

Der NÖ Landesfischereiverband, in der Folge „Verband“ genannt, regelt mit dieser Verordnung unter Bedachtnahme auf den Stand des Fischereiwesens in Niederösterreich

- die Anmeldung zum Fischereiaufseherkurs,
- die Form, Dauer und den Inhalt des Fischereiaufseherkurses,
- den Abschluss des Fischereiaufseherkurses, mittels Prüfung,
- die personelle Ausstattung für den Fischereiaufseherkurs,
- die Ausstellung der Kursbescheinigung,
- die Höhe des Kursbeitrages,
- die einschlägige Berufsausbildung und
- die gleichwertige Ausbildung.

## § 2 Anmeldung zum Kurs

- (1) Die Anmeldung zum Fischereiaufseherkurs hat bei der Geschäftsstelle
- des Verbandes oder einer
  - der fünf Fischereirevierversände zu erfolgen.

Für die Anmeldung ist durch den Verband ein Anmeldeformular zu erstellen, welches von den Teilnehmern zu verwenden ist.

(2) Der Teilnehmer hat der Anmeldung zum Fischereiaufseherkurs

- den Meldenachweis,
- die Geburtsurkunde,
- den Staatsbürgerschaftsnachweis eines EU- oder EWR-Mitgliedstaates,
- eine Strafregisterbescheinigung, die nicht älter als 6 Monate sein darf;
- den Nachweis, dass der Teilnehmer innerhalb der vorangegangenen 10 Kalenderjahre vor dem Jahr der Anmeldung, in 5 Kalenderjahren im Besitz einer gültigen Fischerkarte für das Bundesland Niederösterreich war;
- den Nachweis über eine gültige Fischerkarte für das Bundesland Niederösterreich in dem Kalenderjahr der Anmeldung zum Fischereiaufseherkurs beizulegen.

### § 3

#### Kurseinladung, Kursunterlagen

(1) Die Geschäftsstellen der 5 Fischereirevierversände haben die Daten der angemeldeten Teilnehmer unverzüglich dem Verband zwecks Registrierung bekannt zu geben.

(2) Nach Maßgabe der Anmeldungen und unter Berücksichtigung der Möglichkeiten des Abs. 3 hat jeder Fischereirevierversand nach Bedarf Fischereiaufseherkurse auszurichten und am Anfang eines Kalenderjahres dem Verband voraussichtliche Kurstermine mitzuteilen. Bei Bedarf können zusätzliche Fischereiaufseherkurse angeboten werden.

(3) Der Fischereirevierversand hat die Teilnehmer zum Fischereiaufseherkurs unter Anschluss der Kursunterlagen rechtzeitig, möglichst sechs Wochen vor dem Kurstermin – erforderlichenfalls zur Sicherung der Bezahlung der Kursgebühr mittels Versand per Nachnahme – einzuladen oder an einen anderen Fischereirevierversand zu verweisen. Eine kürzere Frist ist nur mit schriftlichem Einverständnis des Teilnehmers zulässig. Auf eine Fristverkürzung besteht kein Anspruch des Teilnehmers. Die Geschäftsstelle des Verbandes ist über die Fristverkürzung vom Kursveranstalter unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(4) Die vom Verband zu erstellenden Kursunterlagen dienen der rechtlichen und fischereifachlichen Vorbereitung für die Ablegung der Prüfung und haben inhaltlich den gesamten Prüfungsstoff abzudecken. Sie sind vom Verband zu erstellen.

#### § 4

#### Bestellung von Kurspersonal

Der Vorstand des NÖ Landesfischereiverbandes hat über Vorschlag eines Fischereirevierversandes mit den einschlägigen Rechts- und Fachgebieten vertraute Personen zum Kursleiter für Fischereiaufseherkurse gegen Widerruf zu bestellen. Auf die Bestellung besteht kein Rechtsanspruch.

Voraussetzung für die Bestellung ist darüber hinaus

- der Besitz einer mindestens 10 Jahre gültigen Fischerkarte für das Land Niederösterreich und
- die mehrjährige Befugnis, die Tätigkeit als Fischereiaufseher in Niederösterreich auszuüben oder
- die mehrjährige Befugnis, die Tätigkeit als Kursleiter für den Fischerkurs in Niederösterreich auszuüben,
- der Besuch einer einschlägigen Einschulungsveranstaltung, die vom Verband nach Bedarf angeboten wird.

Bestellte Kursleiter haben entsprechend den Erfordernissen in zeitlichen Abständen an einer vom Verband angebotenen einschlägigen Schulungsveranstaltung teilzunehmen, die der Erhaltung und Vertiefung der Qualifikation als Kursleiter dient.

## § 5

### Form und Dauer des Kurses

- (1) Ein Fischereiaufseherkurs soll erst ab einer Mindestzahl von 6 Teilnehmern abgehalten werden. Die Höchstzahl der Teilnehmer ist so zu bestimmen, dass unter Berücksichtigung der räumlichen und sonstigen Gegebenheiten am Kursort,
- die Vermittlung der Inhalte des Kurses gemäß den Bestimmungen des § 6 und
  - der Abschluss des Kurses gemäß den Bestimmungen des § 7 gewährleistet sind.

Der Kursbesuch ist nicht an den Wohnort des Teilnehmers gebunden und ist nach Maßgabe der vorhandenen Kursplätze an den festgelegten Kursorten im gesamten Bundesland Niederösterreich möglich.

- (2) Die Durchführung des Kurses obliegt einer vom Vorstand des Verbandes gegen Widerruf bestellten, mit den einschlägigen Rechts- und Fachgebieten vertrauten Person (Kursleiter)
- (3) Zu Beginn des Kurses haben die Teilnehmer ihre Identität beim Kursleiter nachzuweisen. Der Kursleiter hat über die Durchführung des Fischereiaufseherkurses Protokoll zu führen und dabei insbesondere die Namen der geladenen und erschienenen sowie nicht erschienenen oder ausgeschlossenen bzw. zurücktretenden Teilnehmern einschließlich des Kurspersonals und besondere Vorkommnisse zu vermerken.
- (4) Die Unterweisung der Teilnehmer des Fischereiaufseherkurses hat möglichst in solchen dafür geeigneten Räumen stattzufinden, welche für die Dauer der Unterweisung ausschließlich den Teilnehmern zugänglich sind.

- (5) Die Dauer des Fischereiaufseherkurses einschließlich der Prüfung (§ 7) darf acht Stunden, die auch im modularen System absolviert werden können, nicht unterschreiten. Die Kursdauer ist unbeschadet der Bestimmungen des § 6 auf den fischereifachlichen und den rechtlichen Teil möglichst gleichmäßig zu verteilen.

## § 6

### Inhalt des Fischereiaufseherkurses

- (1) Die Unterweisung gliedert sich in einen fischereifachlichen und einen rechtlichen Teil. Der fischereifachliche Teil dient der Vermittlung ausreichender Kenntnisse über die Fischereibiologie und die ökologischen Zusammenhänge der aquatischen Fauna. Der rechtliche Teil beinhaltet die Vermittlung ausreichender Kenntnisse über die für die Aufsichtstätigkeit relevanten Rechtsvorschriften.

- (2) Der fischereifachliche Teil hat zu enthalten:

- Fischkunde,
- Fischkrankheiten,
- Gewässerkunde und Wassergüte,
- Fischereischäden und deren Ursachen,
- Verhalten bei Schadensfällen.

- (3) Der rechtliche Teil hat zu enthalten:

- NÖ Fischereigesetz 2001, LGBl. 6550, insbesondere
  - die allgemeinen Bestimmungen,
  - die fischereipolizeilichen Bestimmungen,
  - die Bestimmungen über die Fischereidokumente,
  - den Fischereischutz,
  - die Beziehungen der Fischerei zu anderen Rechten und
  - die Bestimmungen über Übertretungen und Strafen.
- NÖ Fischereiverordnung, LGBl. 6550/1, insbesondere die Bestimmungen über Schonzeiten und Brittelmaße,
- NÖ Landeskulturwachengesetz, LGBl. 6125 und Verordnung über den Dienstausweis und das Dienstabzeichen, LGBl. 6125/1-1,

- Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher, LGBl. 6560,
- NÖ Naturschutzgesetz 2000, LGBl. 5500, und Verordnung über den Schutz wildwachsender Pflanzen und freilebender Tiere, LGBl. 5500/2,
- NÖ Umweltschutzgesetz LGBl. 8050,
- Tierschutzgesetz (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, insbesondere Bestimmungen betreffend die Tierquälerei,
- fischereilich wichtige Bestimmungen des Strafgesetzbuches, BGBl. Nr. 60/1974 in der geltenden Fassung.

(4) Im Rahmen des Kurses ist eine Unterweisung durchzuführen, die auch eine laufende Befragung der Kursteilnehmer zur Beurteilung ihrer Mitarbeit und eine Prüfung (§ 7) zur Beurteilung der rechtlichen und fischereifachlichen Kenntnisse für die Ausübung der Tätigkeit als Fischereiaufseher umfasst.

## § 7

### Abschluss des Fischereiaufseherkurses

- (1) Als Abschluss des Kurses erfolgt eine Prüfung der Teilnehmer. Die Prüfung für Fischereiaufseher erfolgt am Ende des Kurses und dient dem Nachweis ausreichender Kenntnisse im rechtlichen und fischereifachlichen Bereich, insbesondere über die Aufgaben des Fischereischutzes und die Befugnisse öffentlicher Wachen. Die Fischereiaufseherprüfung ist nicht öffentlich.
- (2) Die Prüfung ist vor dem Kursleiter abzulegen. Die Prüfung ist in schriftlicher Form abzulegen, wofür 60 Minuten zur Verfügung stehen. Der Teilnehmer hat mindestens 60 % der Fragen jedes Wissensgebietes richtig zu beantworten. Das Ergebnis der Prüfung ist in schriftlicher Form festzuhalten.

- (3) Der Kursleiter hat für die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung zu sorgen und Prüfungswerber, die den Vorbereitungskurs oder die Prüfung stören oder durch ungeziemendes Benehmen den Anstand verletzen, nach fruchtloser Ermahnung von der Prüfung auszuschließen. Tritt ein Prüfungswerber während der Prüfung zurück oder wird er von ihr ausgeschlossen, gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung ist eine Niederschrift zu führen, in welcher jedenfalls festzuhalten ist:
- Tag und Ort der Prüfung,
  - Kursleiter,
  - Personaldaten der Teilnehmer,
  - das Ergebnis der Prüfung (Kursbescheinigung, Mitteilung),
  - besondere Vorkommnisse .

Die Niederschrift ist vom Kursleiter zu unterfertigen.

## § 8

### Ausstellung der Kursbescheinigung

- (1) Teilnehmer, die aufgrund des Ergebnisses die Prüfung bestanden haben, ist nach Abschluss der Prüfung nachweislich eine Bescheinigung (Muster 1 oder 2) auszufolgen. Diese ist mit dem Rundsiegel des Verbandes zu versehen, und vom Kursleiter zu unterfertigen.
- (2) Der Kursleiter hat die Ausstellung der Bescheinigung formlos zu verweigern, wenn der Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden hat. Auf Antrag hat der Kursleiter darüber dem Teilnehmer eine schriftliche Mitteilung (Muster 3) auszustellen.



- (3) Der Kursveranstalter hat der Geschäftsstelle des Verbandes innerhalb von 2 Wochen nach Abschluss des Kurses das Protokoll über die Durchführung des Fischerkurses zu übermitteln.
- (4) Im Falle des Nichtbestehens kann die Prüfung ohne neuerlichen Besuch eines Fischereiaufseherkurses innerhalb von sechs Monaten ab dem Tag der nicht bestandenen Prüfung einmal wiederholt werden. Bei Überschreitung dieser Frist muss der Kurs neuerlich besucht werden.

## § 9

### Höhe des Kursbeitrages

- (1) Der Kursbeitrag für einen 8-stündigen Fischereiaufseherkurs einschließlich der Schulungsunterlagen wird mit € 140,- festgesetzt. Eine Kursteilnahme ist erst nach Bezahlung des Kursbeitrages zulässig.
- (2) Der Kursbeitrag im Falle des § 10 Abs. 4 wird inklusive der Schulungsunterlagen und der Fischereiaufseherprüfung mit € 70,- festgesetzt.
- (3) Bei einer Wiederholung des Fischereiaufseherkurses wird die Kursgebühr erneut fällig. Der Kursbeitrag für die Wiederholung des Kurses wird – ohne Schulungsunterlagen – mit € 120,- festgesetzt. Sollte nur die Wiederholung eines Teilgebietes (rechtlicher oder fischereifachlicher Teil) erfolgen, wird der Kursbeitrag ohne Schulungsunterlagen mit € 60,- festgesetzt.
- (4) Erscheint ein geladener Teilnehmer – aus welchen Gründen auch immer – nicht zum Fischereiaufseherkurs (einschließlich Wiederholungskurs), hat dieser auf Antrag nur Anspruch auf Rückerstattung eines Teils des bezahlten Kursbeitrages in der Höhe von € 60,-; im Falle des Ausschlusses oder des Rücktrittes gemäß § 7 Abs. 3 und des Wiederholungskurses besteht kein Anspruch auf die Rückerstattung oder Reduktion des Kursbeitrages.

## § 10

## Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung

(1) Der erfolgreiche Abschluss einer der folgenden Ausbildungen gilt als Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung gemäß § 18 Abs. 3 NÖ FischG 2001 für den fischereifachlichen Teil des Kurses:

- Reifeprüfung an einer höheren Lehranstalt für Forstwirtschaft,
- Besuch von Lehrveranstaltungen über Limnologie, Fischereibiologie, Fischereiwirtschaft und Fischzucht an einer Universität oder höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt,
- Fischereimeister.

(2) Der erfolgreiche Abschluss einer der folgenden Ausbildungen gilt als Nachweis einer einschlägigen Berufsausbildung gemäß § 18 Abs. 3 NÖ FischG 2001 für den rechtlichen Teil des Kurses:

- Besuch von Lehrveranstaltungen über Fischereirecht an einer Universität oder höheren landwirtschaftlichen Lehranstalt,
- Abschluss des Studiums der Rechtswissenschaften an einer Universität.

(3) Der Nachweis muss durch schriftliche Zeugnisse über die Absolvierung der oben angeführten Ausbildungen erbracht werden.

Liegen die Voraussetzungen vor, hat darüber der NÖ Landesfischereiverband auf Antrag der Partei eine Bescheinigung auszustellen. Wurde der Nachweis nicht erbracht, hat darüber der NÖ Landesfischereiverband jedenfalls eine formlose Mitteilung auszustellen. Auf Antrag der Partei innerhalb von 3 Monaten hat der NÖ Landesfischereiverband darüber einen Bescheid zu erlassen.

(4) Im Falle des Vorliegens eines Nachweises über das Erfüllen der Voraussetzungen

- nach Abs. 1 ist nur mehr der rechtliche Teil, bzw.
- nach Abs. 2 ist nur mehr der fischereifachliche Teil des Fischereiaufseherkurses und der Fischereiaufseherprüfung unter Berücksichtigung der Vorgaben des §§ 2 ff zu absolvieren.

## § 11

### Nachweis einer gleichwertigen Ausbildung

- (1) Eine gleichwertige Ausbildung in einem anderen Bundesland oder einem anderen Land ist dann gegeben, wenn dort für die Bestellung zum Fischereiaufseher vergleichbare rechtliche und fischereifachliche Kenntnisse verlangt werden sowie die Ablegung einer Fischereiaufseherprüfung erforderlich ist.
- (2) Der Nachweis ist durch schriftliche Zeugnisse bzw. Dokumente zu erbringen. Liegen die Voraussetzungen vor, hat darüber der NÖ Landesfischereiverband auf Antrag der Partei eine Bescheinigung auszustellen. Wurde der Nachweis nicht erbracht, hat darüber der NÖ Landesfischereiverband jedenfalls eine formlose Mitteilung auszustellen. Auf Antrag der Partei innerhalb von 3 Monaten hat der NÖ Landesfischereiverband darüber einen Bescheid zu erlassen.
- (3) In der Anlage zu dieser Verordnung werden jene Bundesländer aufgezählt, die jedenfalls eine gleichwertige Ausbildung im Sinne des Abs. 1 erster Satz gewährleisten.

## § 12

### Übergangsbestimmung

- (1) Mit Inkrafttreten dieser Verordnung verlieren die bisherigen Anmeldeformulare für den Fischereiaufseherkurs ihre Gültigkeit. Das neue Anmeldeformular ist auf der Website des Verbandes ([www.noe-lfv.at](http://www.noe-lfv.at)) zu veröffentlichen.

## § 13

## Kundmachung, Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Verordnung ist in
  - der Geschäftsstelle des Verbandes und in
  - den Geschäftsstellen der 5 Fischereirevierversände zur Einsicht aufzulegen.
  
- (2) Diese Verordnung ist in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich kundzumachen und tritt am 17. Mai 2022 in Kraft.
  
- (3) Die Verordnung über den Fischereiaufseherkurs, kundgemacht in den Amtlichen Nachrichten Niederösterreich Nr. 21/2015 vom 16. November 2015 tritt mit Ablauf des 16. Mai 2022 außer Kraft.

NÖ Landesfischereiverband

Für den Vorstand

Karl Gravogl  
Vorsitzender/Landesfischermeister

# NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

[fisch@noe-lfv.at](mailto:fisch@noe-lfv.at)

[www.noe-lfv.at](http://www.noe-lfv.at)



## Kursbescheinigung

.....  
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in .....

hat gemäß § 18 Abs. 2 NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung mit der  
**NÖ Fischeraufseherkursverordnung 2022 des NÖ Landesfischereiverbandes**

am

.....  
(Datum des Kurses)

den **Fischereiaufseherkurs erfolgreich besucht** und die darin enthaltene **Prüfung**  
über die Inhalte gemäß § 6 dieser Verordnung

**bestanden.**

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter

# NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

[fisch@noe-lfv.at](mailto:fisch@noe-lfv.at)

[www.noe-lfv.at](http://www.noe-lfv.at)



## Kursbescheinigung

.....  
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in .....

hat gemäß § 18 Abs. 2 NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung mit der  
**NÖ Fischeraufseherkursverordnung 2022 des NÖ Landesfischereiverbandes**

am

.....  
(Datum des Kurses)

den **Fischereiaufseherkurs erfolgreich besucht** und die darin enthaltene **Prüfung (rechtlichen Ergänzungsteil)** über die Inhalte gemäß §§ 6 in Verbindung mit 10 dieser Verordnung

**bestanden.**

....., am ..... 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter

# NÖ LANDESFISCHEREIVERBAND

3100 St. Pölten, Goethestraße 2

Tel. 02742/72968, FAX DW 20

[fisch@noe-lfv.at](mailto:fisch@noe-lfv.at)

[www.noe-lfv.at](http://www.noe-lfv.at)



## Mitteilung

.....  
(Vorname, Familienname)

geboren am.....in.....

wohnhaft (Hauptwohnsitz) in .....

hat gemäß § 18 Abs. 2 NÖ FischG 2001 LGBl. 6550 in Verbindung mit der  
**NÖ Fischeraufseherkursverordnung 2022 des NÖ Landesfischereiverbandes**

am

.....  
(Datum des Kurses)

den Fischereiaufseherkurs besucht und die darin enthaltene **Prüfung** über die  
Inhalte gemäß § 6 dieser Verordnung

**im rechtlichen Teil  
im fischereifachlichen Teil**

**nicht bestanden.**

\_\_\_\_\_, am \_\_\_\_\_ 20..

Für den NÖ Landesfischereiverband

RS

Kursleiter

**Auflistung der Bundesländer,**

in welchen für die Erreichung der Qualifikation als Fischereiaufseher vergleichbare rechtliche und fischereifachliche Kenntnisse verlangt werden sowie dazu die Ablegung einer Fischereiaufseherprüfung erforderlich ist.

Burgenland

Kärnten

Oberösterreich

Salzburg

Steiermark

Tirol

Vorarlberg

Wien